

solo il terzo dei beni venduti; ora siffatta questione non può più essere sollevata in sede di graduatoria.

È infatti incontestabilmente assodato in fatto, da una parte che il credito Mancini è stato, benchè per errore, iscritto nell'elenco oneri, come garantito ipotecariamente sulla totalità dei beni venduti, e dall'altra che l'elenco non venne impugnato dagli eredi Rusca, cui fu regolarmente comunicato. La mancanza d'opposizione ha reso definitivo l'elenco oneri e gli ha impresso quel medesimo carattere che gli sarebbe derivato in caso d'opposizione da una sentenza definitiva che lo confermasse. Ne deriva che il credito Mancini deve essere ipotecariamente collocato sulla totalità dei beni venduti; e poichè la sua anteriorità è stata dai ricorrenti espressamente riconosciuta, l'allestimento della graduatoria appare inutile.

Per questi motivi,

il Tribunale federale

pronuncia:

Il ricorso Mancini è ammesso, l'operato dell'Ufficio di Locarno è approvato ed è annullata la decisione dell'Autorità cantonale di vigilanza.

108. Entscheid vom 22. Oktober 1901 in Sachen Böggtli.

Begehren auf Pfändungsanschluss ist nicht Betreibungshandlung im Sinne des Art. 56 B.-G. Es wird daher auch nicht von der Bestimmung des Art. 63 betreffend Betreibungsferien berührt.

I. Am 5. März 1901 stellte die Aktienbrauerei Basel in einer gegen Abraham Wolf, Wirt in Biel, angehobenen Betreibung das Pfändungsbegehren, worauf das Betreibungsamt Biel die Pfändung am 13. März vollzog. Vom 1. bis 14. April waren Betreibungsferien. Am 15. April ging von anderer Seite ein Pfändungsbegehren gegen Wolf ein, ebenso zwei weitere Begehren am 17. d. M., unter diesen ein solches des Rekurrenten Böggtli (Betreibung Nr. 324). Das Betreibungsamt erteilte für alle die betreffenden Betreibungen Anschluss an die Pfändung vom 5. März,

von der Annahme ausgehend, daß die Teilnahmefrist des Art. 110 B.-G. infolge der Ferien sich gemäß Art. 63 B.-G. bis zum dritten Tage nach deren Ablauf verlängert habe.

II. Die Aktienbrauerei Basel sucht dieses Vorgehen durch Beschwerde an, indem sie auf Ausschluß der nachträglich angemeldeten Gläubiger von der erwähnten Pfändung antrug. Laut Entscheid vom 6. Juli 1901 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde ihr Begehren gut mit der Begründung: man habe es in Art. 110 B.-G. nicht mit einer eigentlichen „Frist“, sondern mit einem „Zeitabschnitt“ zu thun, was die Anwendbarkeit des Art. 63 cit. ausschliesse; und sodann treffe dieser Artikel auch deshalb nicht zu, weil es sich bei der Anschlußpfändung nicht darum handle, eine Betreibungshandlung anzubegehren oder zu vollziehen, indem einfach an das Einlangen des Pfändungsbegehrens innert der 30tägigen Teilnahmefrist als gesetzliche Folge und ohne sein Zutun die Vergünstigung des Gläubigers sich knüpfe, an der betreffenden Pfändung teilzunehmen.

III. Gegen diesen Entscheid rekurierte der Gläubiger Böggtli rechtzeitig an das Bundesgericht, auf Aufrechterhaltung der ihm betreibungsamtlich bewilligten Zulassung zur Anschlußpfändung schließend.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich vor allem, ob das Begehren des Rekurrenten auf Pfändungsanschluss sich als eine Betreibungshandlung im Sinne des Art. 56 B.-G. darstelle, in welchem Falle es nach Ziff. 3 dieses Artikels während den Betreibungsferien überhaupt nicht gültig hätte gestellt werden können, womit dann auch ein Fristablauf während dieser Zeit zum vornherein nach Art. 63 B.-G. ausgeschlossen gewesen wäre. Diese Frage ist in verneinendem Sinne zu entscheiden: Eine Betreibungshandlung läßt sich nur in einer vom Betreibungsamt selbst ausgehenden, die Weiterführung der betreffenden Betreibung bezweckenden Maßnahme erblicken, nicht aber schon in einem diese Weiterführung nachsuchenden Begehren des betreibenden Gläubigers. Das Verbot des Art. 56 B.-G. wendet sich lediglich an die Betreibungsbehörden, nicht aber an die Parteien im Betreibungsverfahren. Der Tendenz des Artikels, dem Schuldner während gewissen Zeiträumen

Schonung zu gewähren, den weiteren Fortgang des Vollstreckungsverfahrens zu seinen Gunsten vorübergehend zu hemmen, wird durch ein im angegebenen Sinne aufgestelltes Verbot hinreichend Genüge geleistet, ohne daß es nötig wäre, auch die Stellung betreibungsréchtlícher Begehren seitens des Gläubigers in diesen Zeitabschnitten als unstatthaft zu erklären. Denn dadurch, daß das Amt solche Begehren entgegennimmt und protokolliert, entstehen für den betriebenen Schuldner keinerlei Rechtsfolgen, die sich als ein Fortschreiten des Betreibungsverfahrens darstellen würden und ihn seinerseits verteidigungsweise zu Gegenanträgen zc. veranlassen könnten. Vielmehr befindet er sich erst dann in dieser Lage, wenn das Betreibungsamt das gestellte Begehren zur Vollziehung bringt. Erst darin kann eine während den gesetzlich geschlossenen Zeiträumen unstatthafte Betreibungshandlung liegen (vgl. in gleichem Sinne Jäger, Kommentar, Note 3 zu Art. 56 und Note 4 zu Art. 63).

2. Aus dem Gesagten folgt, daß Rekurrent sein Pfändungsbegehren, ohne durch die Betreibungsferien gehindert zu sein, während der Anschlußfrist hätte stellen können. Er hätte aber auch das Begehren ohne Rücksicht auf die Ferien stellen müssen, da die letztern offenbar auf keinen Fall zu Gunsten des betreibenden Gläubigers eingeführt sind, d. h. ihm ausnahmsweise längere Fristen als gewöhnlich für rechtzeitige Besorgung einer Vorkehr gewähren wollen. Wurde aber der Lauf der Frist für allfällige Begehren um Anschluß durch die Ferien gar nicht berührt, so lief diese Frist nach einem Monat seit der Pfändung, d. h. mit dem 12. April 1901 ab (wobei allerdings der Vollzug von Anschlußpfändungen erst nach Ablauf der Ferien zu erfolgen gehabt hätte). Da das Anschlußbegehren des Rekurrenten erst am 17. April einlangte, so erweist sich dasselbe als verspätet und hat also die Vorinstanz mit Recht den Rekurrenten von der Teilnahme der in Frage stehenden Pfändung ausgeschlossen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

109. *Sentenza del 2 novembre 1901 nella causa Bonzanigo.*

Graduatoria, art. 146 L. E. F.

I. In una esecuzione diretta contro Ganno Evaristo, debitore diretto, e Maggini Giov. fu Carlo, sigurtà solidale, entrambi domiciliati in Biasca, l'Ufficio di Esec. Bellinzona-Riviera allestì un elenco oneri nel quale il credito di Agostino Bonzanigo, iscritto al registro di ipoteca in data del 1886, veniva collocato anteriormente ad un credito di certo Daniele Caprara, iscritto nel 1878. Questo elenco fu comunicato per posta alle parti interessate, fra le quali anche a Caprara. Successivamente l'Ufficio, avendo dovuto procedere ad un pignoramento complementario, allestì un nuovo elenco nel quale il credito Caprara veniva collocato anteriormente a quello Bonzanigo, e lo comunicò di nuovo alle parti. A realizzazione avvenuta, avendo l'Ufficio manifestato l'intenzione di procedere al riparto del ricavo in base al primo elenco, l'avvocato Martini, agendo in qualità di procuratore del Caprara, ricorse all'Autorità di vigilanza contestando che l'elenco oneri, nel quale il credito del suo cliente era collocato posteriormente a quello Bonzanigo, fosse stato comunicato a Caprara, e concludendo:

1° a che fosse riconosciuto come valido l'elenco nel quale il credito Caprara occupava un rango poziore a quello Bonzanigo;

2° *subordinatamente*, nel caso che si dovesse ammettere l'altro elenco allestito, che lo stesso fosse comunicato a Caprara perchè lo potesse contestare;

3° che in ogni caso l'Ufficio fosse obbligato ad erigere una graduatoria a sensi dell' art. 146.

Il ricorso fu respinto dall'Autorità inferiore di vigilanza. L'Autorità superiore confermò la decisione dell'Autorità inferiore, per ciò che riguarda l'elenco oneri, ma ammise le conclusioni del ricorrente riguardo alla graduatoria.

II. È contro questa decisione che Bonzanigo ricorre al